

# Ladenschlussverordnung

vom 24. September 1987

---

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und die Beschlüsse des Stadtrates vom 24. September 1987 bzw. 13. März 1995 ist der Ladenschluss in der Stadt Olten wie folgt festgesetzt:

1. *Allgemeine Regelung*
  - 1.1 Ladenöffnung  
an Werktagen frühestens um 05.00 Uhr
  - 1.2 Ladenschluss  
Montag bis Mittwoch und Freitag um 18.30 Uhr; an Samstagen und am 24. und 31. Dezember um 17.00 Uhr.
  - 1.3 Ladenschluss  
Donnerstag um 21.00 Uhr (Abendverkauf). Fällt auf den nachfolgenden Freitag ein öffentlicher Ruhetag: Ladenschluss am Donnerstag um 18.30 Uhr. In diesen Fällen kann der Stadtrat auf Gesuch hin für höchstens sechs Abendverkäufe den Abendverkauf vorverschieben.
2. *Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden*  
wie Ziffer 1  
Zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr
3. *Bäckereien und Konditoreien*  
wie Ziffer 1  
Zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 17.00 Uhr
4. *Autowaschanlagen*  
wie Ziffer 1  
Zusätzliche Öffnungszeiten von Montag – Freitag bis 19.30 Uhr; an Samstagen bis 18.00 Uhr

5. *Feiertage und Ruhetage*
- 5.1 Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:  
Neujahr  
Karfreitag  
Ostermontag  
1. Mai, Ladenschluss ab 12.00 Uhr  
Auffahrt  
Pfingstmontag  
Fronleichnam  
1. August  
Maria Himmelfahrt (15. August)  
Allerheiligen (1. November)  
Weihnachten
- 5.2 Der Stadtrat kann auf Gesuch hin für Spezialgeschäfte der Möbel- und Ausstattungsbranchen für Oster- und Pfingstmontag Ausnahmen bewilligen.
6. Inkrafttreten  
Die Gemeindeladenschlussordnung, welche am 24. September 1987 beschlossen wurde, ist seit dem 1. Januar 1988 in Kraft. Die Teilrevision gemäss Beschluss vom 13. März 1995 tritt rückwirkend auf den 26. Januar 1995 in Kraft.  
Die Teilrevision gemäss Beschluss vom 21. November 2007 tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Gestützt auf § 4 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der Teilrevision der Gemeindeladenschlussordnung vom 13. März 1995 am 16. März 1995 vom Vorsteher des Polizei-Departementes die Genehmigung erteilt.